



Zentrale Beratungsstelle „Ausländer*innen und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF II)

UNTERNEHMENSINFO NR. 4

SACHSTAND 04.09.2019

Dr. jur. Barbara Weiser

Sicherung des Aufenthalts durch Beschäftigung: Erteilungsvoraussetzungen für verschiedene Aufenthaltstitel

eine tabellarische Übersicht für Unternehmen, Verbände, Arbeitsverwaltung und Beratungsstellen

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung
Projekt ZBS AuF II
Norbert Grehl-Schmitt
Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück

Tel: +49 (0)173 3909258
E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de
Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

www.caritas-os/impresum.de

Die tabellarische Übersicht gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Die Tabellenübersicht und deren Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung der Tabelle und auch deren Verbreitung sind erlaubt. Die – auch auszugsweise – Nutzung der Übersicht für eigene Zwecke bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Dieses Informationsangebot wird gefördert durch



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**



Aufenthaltstitel NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	aktueller Aufenthaltsstatus	Voraufenthaltszeiten?	schulische oder berufliche Qualifikationen erforderlich?
§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)	AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge)	3 Jahre mit dieser AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein
§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)	AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge)	5 Jahre mit dieser AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein
§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)	Sonstige AE nach §§ 22 - 25b AufenthG	5 Jahre mit AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein
§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt -EU	V. a. AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte)	5 Jahre mit Aufenthaltstitel, Zeiten des Asylverfahrens zählen mit bei anerkannten GFK-Flüchtlingen u. subsidiär Schutzberechtigten (§ 55 Abs. 3 AsylG)	Nein
§ 18a Abs. 1a AufenthG (AE)	Ausbildungsduldung	Nein	Ja, erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung
§ 18a Abs. 1 AufenthG (AE)	Duldung	Bei im Ausland erworbenem Hochschulabschluss und Vorbeschäftigung im Inland: 2 Jahre; bei Vorbeschäftigung im Inland als Fachkraft: 3 Jahre	a) Im Inland Hochschul-/ Ausbildungsabschluss b) im Ausland Hochschulabschluss u. im Inland 2 J. Vorbeschäftigung oder c) im Inl. 3 J. Vorbesch. als Fachkraft, letztes J. lebensunterhaltssichernd

Aufenthaltstitel NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	aktueller Aufenthaltsstatus	Voraufenthalts- zeiten?	schulische oder berufliche Qualifikationen erforderlich?
§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)	Duldung	4 Jahre mit Aufent- haltungsgestattung, Ankunftsnachweis, Duldung oder Aufenthaltstitel	4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
§ 25b AufenthG (AE)	Duldung	8 Jahre -oder 6 Jahre bei Familien mit minderjährigen Kindern- mit Aufenthalts- gestattung, Ankunftsnachweis, Duldung oder AE	Nein
§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)	Duldung	Nein	Nein
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)	AE	Nein	Nein
§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe	Duldung	In Nds. in der Regel 18 Monate	Nein

Aufenthaltstitel NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	Bestimmtes Arbeitsverhältnis erforderlich?	Vollständige Lebensunterhalts- sicherung erforderlich?	Deutsch- kenntnisse erforderlich?
§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)	Nein	Nds. Erlass: mindestens 75 – 80 % des Lebensunterhalts müssen ohne öffentliche Mittel gesichert werden	C1 GER
§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)	Nein	Nds. Erlass: mindestens 51 % des Lebensunterhalts müssen ohne öffentliche Mittel gesichert werden (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	A2 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)
§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)	Nein	Ja (Ausnahmen bei Krankheit/Behinderung); es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	B1 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)
§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt -EU	Nein	Ja	B1 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)
§ 18a Abs. 1a AufenthG (AE)	Ja, Aufnahme einer Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht	Ja	B1 GER
§ 18a Abs. 1 AufenthG (AE)	Ja, Aufnahme einer Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht	Ja	B1 GER

Aufenthaltstitel NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	Bestimmtes Arbeitsverhältnis erforderlich?	Vollständige Lebensunterhalts- sicherung erforderlich?	Deutschkenntnisse erforderlich?
§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)	Nein	Ja; aber nicht bei schulischer oder beruflicher Ausbildung oder Studium; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein
§ 25b AufenthG (AE)	Nein	Überwiegende Lebens- unterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit, verschiedene Ausnahmen u.a. bei vorübergehendem Sozialleistungsbezug (!)	ja, mdl. A2 GER (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)
§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein
§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe	Nein	Nein; aber im Einzelfall kann die Anordnung der Erteilung der AE hiervon abhängig gemacht werden	Nein

Aufenthaltstitel NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	Pass und Identitätsklärung erforderlich?	Ausreichender Wohnraum erforderlich?	weitere wesentliche (ordnungs- rechtliche) Voraussetzungen
§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)	Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt; Identität geklärt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Ggf. Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf /Rücknahme nicht vorliegen (vgl. FAQ 7.1); Gründe der öffentl. Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)	Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt; Identität geklärt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Ggf. Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf /Rücknahme nicht vorliegen (vgl. FAQ 7.1); Gründe der öffentl. Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)	Ja	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	AE muss eine Beschäftigung erlauben; Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt -EU	Ja	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
§ 18a Abs. 1a AufenthG (AE)	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Täuschung der Ausländerbehörde etc.; keine Verhinderung der Abschiebung; kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verur- teilung in best. Umfang
§ 18a Abs. 1 AufenthG (AE)	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Täuschung der Ausländerbehörde etc.; keine Verhinderung der Abschiebung; kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verur- teilung in best. Umfang

Aufenthaltstitel NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	Pass und Identitätsklärung erforderlich?	Ausreichender Wohnraum erforderlich?	weitere wesentliche (ordnungs- rechtliche) Voraussetzungen
§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wegen falscher Angaben/ Täuschung unmöglich; keine Zweifel an der Verfassungstreue
§ 25b AufenthG (AE)	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wegen falscher Angaben /Täuschung od. fehlender Mitwirkung unmöglich; kein Ausweisungs- interesse weg. Straftaten; Verfassungstreue
§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ausreise ist unverschuldet aus rechtl. oder tatsächl. Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ausreise muss wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte sein
§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe	Nein	Nein	Keine Annahme der Eingabe durch Härtefallkommission bei - erheblichen Straftaten - Dublin III - Fällen - Abschiebungshaft - i.d.R. wenn Abschie- bungstermin feststeht

Aufenthaltstitel NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	weitere (sozialrechtliche) Voraussetzungen	a) Anspruch oder Ermessen b) Geltungsdauer	Quellen und weitere Informationen VwV = Verwaltungsvorschriften
§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)	Erlaubnisse für selbstän- dige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung	a) Anspruch b) unbefristet	Erllass Nds. Innenministerium 29.09.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG; BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42
§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)	Erlaubnisse für selbstän- dige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Anspruch b) unbefristet	Erllass Nds. Innenministerium; 29.06.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG; BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42
§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)	Erlaubnisse für selbstän- dige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung; 60 Mo. Beiträge zur gesl. Rentenversicherung o.ä. (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Ermessen b) unbefristet	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt -EU	Erlaubniss für selbstän- dige Erwerbstätigkeit, Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Anspruch b) unbefristet	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
§ 18a Abs. 1a AufenthG (AE)	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Anspruch b) 2 Jahre	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
§ 18a Abs. 1 AufenthG (AE)	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Ermessen b) nicht festgelegt	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG

Aufenthaltstitel NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	weitere (sozialrechtliche) Voraussetzungen	a) Anspruch oder Ermessen b) Geltungsdauer	Quellen und weitere Informationen VwV = Verwaltungsvorschriften
§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)	Alter unter 21 Jahren; "positive Integrationsprognose"	a) "soll erteilt werden" b) maximal 3 Jahre	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
§ 25b AufenthG (AE)	Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit, Alter); Schulbesuch der Kinder	a) "soll erteilt werden" b) maximal 2 Jahre	Nds. Innenministerium, Erlass vom 27.09.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen; nach 18 Monaten Duldung: "soll erteilt werden" b) maximal 6 Monate; nach 18 Monaten Aufent- haltstitel: max. 3 Jahre.	Nds. Innenministerium, Erlass vom 27.04.2015; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen b) maximal 3 Jahre	VwV 25.4.2.4.1. zu § 25 AufenthG VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe	Dringende humanitäre oder persönliche Gründe rechtfertigen den weiteren Aufenthalt	a) Innenministerium darf Erteilung anordnen b) maximal 3 Jahre	Nds. Härtefallkommissions- verordnung